

### *Bildmaterial*

Die Bildlizenzen für die Bilder & Fotos, die im Layout bzw. in der Umsetzung evtl. verwendet werden, sind nicht Bestandteil der Kalkulation.

### *Beauftragung*

Eine Beauftragung kommt ausschließlich durch eine Bestellung der oben angebotenen Dienstleistung mittels Unterschrift und damit der Freigabe des Projekts (s.u.) per Post/Fax/E-mail (gescannter Vertrag im Anhang) zustande.

### *Hinweis*

Alle entwickelten Kommunikationsmittel bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der credia communications GmbH. Für von credia communications GmbH im Webdesign entwickelte und im Projekt eingesetzten Programm-Bibliotheken erhält der Kunde ein projektbezogenes Nutzungsrecht. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers werden alle Informationen, die sie vom Auftraggeber zur Durchführung dieses Auftrags erhalten, nur zu dessen Durchführung verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich behandeln.

### *Zur Zahlung*

Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von credia communications GmbH hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung.

### *Copyright und Urheberrechte*

Jeder credia communications GmbH erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist. Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz.

Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der credia communications GmbH weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung - auch von Teilen - ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt die credia communications GmbH, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD übliche Vergütung als vereinbart.

Die credia communications GmbH überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen, d.h. eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

Die credia communications GmbH hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt die credia communications GmbH zum Schadenersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadenersatz 50% der vereinbarten bzw. nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD üblichen Vergütung. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluß auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.